

## **A n t r a g**

### **der Fraktion Die Linke**

#### **Gewaltschutz stärken**

- I. Der Landtag stellt fest:
  1. Kinder und Jugendliche sind vor Gewalt umfassend zu schützen. Sie haben ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt und auf Beteiligung in allen sie betreffenden Belangen. Dies ist in internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Entsprechend müssen Staat und Gesellschaft gewährleisten, dass Kinder in allen Lebensbereichen – Schule, Freizeit, digitale Medien und so weiter – sicher aufwachsen können.
  2. Allein im Jahr 2024 wurden im Freistaat 1.775 Fälle von körperlicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verzeichnet. Hierunter fallen tätliche Angriffe oder auch sexueller Missbrauch. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfasst zudem nicht nur die physische Gewalt, sondern ebenso emotionale sowie psychische Gewalt und Vernachlässigung. Die Fallzahlen sind deutlich höher. Diese Zahlen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf im Kinderschutz.
  3. Gewalt gegen Minderjährige findet nicht nur im familiären Umfeld statt, sondern kann überall dort auftreten, wo sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten – also auch in Kindertageseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In Thüringen existieren landesweit etwa 1.398 Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wobei ein erheblicher Teil der Leistungen durch anerkannte freie Träger erbracht wird. Doch auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – etwa in Schulen, Sportvereinen oder kirchlichen Gruppen – tragen alle Orte, an denen Kinder und Jugendliche Zeit verbringen, eine besondere Verantwortung, wirksame Strukturen zum Schutz vor Gewalt sicherzustellen und Prävention sowie Intervention konsequent umzusetzen.
  4. Die Kinder- und Jugendschutzdienste tragen in Thüringen maßgeblich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen bei – in Familien, Kindertagesstätten, Schulen, Freizeit und Angeboten der Jugendhilfe. Neben der Präventionsarbeit sorgen sie dafür, dass sich Kinder und Jugendliche sowie besorgte Elternteile niedrigschwellig beraten lassen können. Sie sind rechtlich in § 20 Abs. 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) verankert. Auch wenn in der Praxis vielfach das Jugendamt im Rahmen von Kindeswohlgefährdungsmeldungen oder auf freiwillige Hilfesuche der Eltern

hin tätig wird – etwa durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die Erarbeitung von Schutzplänen, Familienberatung oder Inobhutnahmen –, stellen die Kinderschutzdienste einen ergänzenden Baustein im Schutzsystem dar. Der im Jahr 2022 vorgelegte Abschlussbericht zur Evaluation der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste enthält eine Reihe von Handlungsempfehlungen, deren Umsetzbarkeit es zu prüfen gilt.

5. Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind unabhängig von der Trägerschaft nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich zur Erstellung eines Schutzkonzeptes verpflichtet. Die Prüfung dieser Konzepte obliegt in Thüringen der Heimaufsicht beim Landesjugendamt. Zwar gibt es keine bundeseinheitlich verbindlich gesetzlich kodifizierten Detailstandards, doch haben sich fachliche Empfehlungen (BMBFSFJ, JFMK) als De-facto-Maßstab für die Ausgestaltung und Bewertung etabliert. Jedoch bedarf es noch einer Klärung, wie sich die Kooperation mit einer externen Beschwerdestelle ausgestaltet und wer sich dazu eignet.
6. Trotz der Anstrengungen der Landesregierung seit dem Start der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ im Jahr 2021, die darauf abzielte, alle Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zur Erarbeitung eigener Schutzkonzepte anzuhalten, ist davon auszugehen, dass bislang nicht in allen relevanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Thüringens belastbare Schutzkonzepte implementiert sind. Insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in ehrenamtlich getragenen Strukturen (zum Beispiel Sport- und Kulturvereine) bestehen teils Lücken bei der Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte. Gleichzeitig hat das damalige Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Schulen aufgefordert, bis spätestens 2026/2027 ein eigenes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu erarbeiten – auch diese Frist verdeutlicht, dass die flächendeckende Umsetzung noch im Gange ist.
7. Schutzkonzepte sind in erster Linie Präventions- und Beteiligungskonzepte. Sie sichern die systematische Mitbestimmung junger Menschen, stellen erreichbare, unabhängige Beschwerde- und Ombudswege bereit und regeln klare Schutz- und Meldeverfahren. Ziel ist ein offenes, gewaltfreies Miteinander in allen Angeboten. Schutzkonzepte adressieren sämtliche Gewaltformen (sexualisierte und körperliche, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Mobbing, digitale Gewalt) und werden jährlich gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen evaluiert. Rassismuskritische, queersensible und ableismuskritische Standards sind dabei verbindliche Querschnittsanforderungen – nicht Sonderprogramme.
8. Kinder und Jugendliche bewegen sich heute selbstverständlich in digitalen Angeboten, sei es in sozialen Netzwerken, Chats, Online-Spielen oder E-Learning-Plattformen. Damit einher gehen neue Gefährdungen wie Cybergrooming, Cybermobbing und sexuelle Übergriffe via Internet. Die Thüringer Landesmedienanstalt und andere Stellen bieten bereits Aufklärungsangebote, zum Beispiel Vorträge für Elternabende zu Cybermobbing und Cybergrooming. Schutzkonzepte müssen diese digitalen Risiken berücksichtigen und Vorkehrungen treffen, um auch online den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten (etwa

durch Medienkompetenzförderung, Regeln für digitale Kommunikation zwischen Fachkräften und Minderjährigen, den Umgang mit Bild- und Videomaterial, Datenschutz, sowie technische Melde- und Sperrwege bei Online-Vorfällen et cetera).

9. Haupt- und Ehrenamtliche stehen beim Thema Kinderschutz oft vor großen Herausforderungen und fühlen sich im Verdachtsfall unsicher oder emotional belastet. Studien zeigen, dass betroffene Kinder meist mehrere Anläufe brauchen, bis ihnen geglaubt wird. Daher sind regelmäßige Schulungen, sensibilisierte Leitungen und klare Melde- und Interventionspläne unabdingbar, damit Anzeichen von Gewalt frühzeitig erkannt und ernst genommen werden und richtig darauf reagiert wird. Thüringen verfügt mit den Kinder- und Jugendschutzdiensten (KJSD), die es immer noch nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt, über spezielle Anlauf- und Beratungsstellen, die seit 30 Jahren etabliert sind und vom Land gefördert werden. Diese einzigartigen Strukturen sind wichtig und bereits systematisch vernetzt – unter anderem über die LAG Kinder- und Jugendschutz, die örtlichen Netzwerke Kinderschutz nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und die Koordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz (Träger: KJSD). Aufgabe ist es, diese Kooperationen verbindlich fortzuschreiben und ressourcenseitig zu stärken.
  10. Die unterschiedlichen Anforderungen an ein Schutzkonzept, die mit der vielfältigen Struktur der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen einhergehen, setzen einerseits die Notwendigkeit eines Gestaltungsspielraums bei der Aufstellung eines Gewaltschutzkonzepts voraus. Andererseits darf der Schutz vor Gewalt nicht durch fehlerhafte Schutzkonzepte gefährdet werden. Um beide Bedarfe in Einklang zu bringen, bedarf es der Aufstellung von Mindestkriterien, die in einem Gewaltschutzkonzept eingehalten werden müssen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. dass gemeinsam mit Fachverbänden, Wissenschaft und Betroffenenvertretungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen und unter Berücksichtigung der Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch landesweit verbindliche Mindestkriterien für institutionelle Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden; die Landesmindestkriterien sollen einen Mindestmaßstab abbilden, welcher durch alle öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen einzuhalten ist. Weitreichendere Anpassungen, die durch die Individualität eines jeden Schutzkonzepts notwendig werden, sollen nicht ausgeschlossen sein; die Standards müssen alle relevanten Gewaltformen abdecken – insbesondere sexualisierte, physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, Mobbing und Diskriminierung – sowie digitale Gewaltformen (unter anderem Cybergrooming, Sexting, Cybermobbing, unbefugte Weitergabe/Nutzung intimer Bilder, Deepfakes und Identitätsmissbrauch); zugleich müssen sie verbindliche Aspekte der Diversitätssensibilität (rassismuskritische, queersensible und inklusionsorientierte Ausrichtung) enthalten; dabei ist sicherzustellen, dass jedes Schutzkonzept folgende Elemente umfasst: Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Verhaltenskodex, Beteiligung und Beschwerde der Kinder und Jugendlichen, Schulungen), Verfahren im Verdachtsfall (Meldewege, Intervention), Kindgerechte Beschwerde- und Be-

- teiligungsmöglichkeiten, sowie regelmäßige Evaluation und Fortschreibung; die Landesmindestkriterien sollen dem zuständigen Ausschuss im zweiten Halbjahr 2026 vorgestellt werden;
2. dass alle nicht betriebserlaubnispflichtigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen – ebenso Schulen, Kindertageseinrichtungen und -pflege, die offene Kinder- und Jugendarbeit (zum Beispiel Jugendhäuser) sowie Vereine und Verbände – bis spätestens Ende des zweiten Quartals 2028 über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen sollen; diese Schutzkonzepte müssen landesweit festgelegten Mindeststandards entsprechen; dazu gehören insbesondere: Risikoanalyse, Verhaltens- und Hausregeln, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (inklusive jährlicher Befragungen), niedrighschwellige und mehrsprachige Beschwerde- und Ombudswege, ein Melde- und Interventionsplan auch bei digitaler Gewalt (zum Beispiel Cybergrooming, nicht einvernehmliches Sexting, Cybermobbing, unbefugte Bildweitergabe, Deepfakes/Identitätsmissbrauch), Benennung von Zuständigkeiten und Schutzbeauftragten, Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG, Dokumentation und Datenschutz, ein Fortbildungsplan sowie eine regelmäßige Evaluation; darüber hinaus müssen die Konzepte verbindliche Prozesskriterien erfüllen: echte Beteiligung junger Menschen, Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit, gesicherte Zeitbudgets und Refinanzierung, Veröffentlichung und Aushang der Verfahren sowie eine jährliche Wirksamkeitsprüfung; die Landesregierung soll hierfür bis Ende des dritten Quartals 2026 gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe – unter Einbeziehung von Trägern, Fachverbänden, Wissenschaft sowie Kindern und Jugendlichen – einen Zeit- und Umsetzungsplan sowie einen Leitfaden mit Qualifizierungs- und Beratungsoffensive vorlegen; gegebenenfalls ist eine Nachweispflicht einzuführen: Einrichtungen, die staatliche Finanzierung erhalten oder einer Betriebserlaubnis bedürfen, müssen ein aktuelles Schutzkonzept vorlegen; fehlende Konzepte sind zeitnah nachzuarbeiten; die Schulämter und Jugendämter sollen verpflichtet werden, die Erarbeitung aktiv zu begleiten und im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zu überwachen; für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe gilt bereits jetzt: bis September 2026 müssen alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ihre Schutzkonzepte fertiggestellt haben;
  3. die Entwicklung von Schutzkonzepten auch in nicht betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote strukturell abzusichern; hierzu wird eine landesweite Fachstelle Schutzkonzepte eingerichtet, die neben individueller Beratung vor allem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Trägern, Vereinen und Verbänden qualifiziert und die Erarbeitung vor Ort begleitet; die Fachstelle stellt Musterbausteine, E-Learning-Module und Begleitcoaching bereit, koordiniert regionale Beratungsverbände und sorgt so dafür, dass insbesondere kleine Träger Schutzkonzepte nicht zusätzlich zur regulären pädagogischen Arbeit stemmen müssen (unter anderem durch freistellbare Zeitbudgets und Beratertage);
  4. zur kontinuierlichen Verbesserung und Vernetzung einen Runden Tisch Kinder- und Jugend-Gewaltschutz ins Leben zu rufen, der Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Akteure zusammenbringen soll: Fachleute aus Jugendämtern und dem Landesjugendamt, Träger der Jugendhilfe und des Kinderschutzes, Schulleitungen, Jugendverbände, Kinder- und Jugendschutzdienste, Wissenschaft (Kinderschutzforschung) sowie Betroffeneninitiati-

ven, zudem den Landeskinderschutzbeauftragten, das für Kinder- und Jugendliche zuständige Ministerium, den Kinderschutzbund Thüringen, die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. (LAG), die Gleichstellungsbeauftragte des Landes und gegebenenfalls Jugendliche selbst; der Runde Tisch soll die Landesregierung über Themen und Entwicklungen im Bereich des Gewaltschutzes in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, informieren und Empfehlungen für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendgewaltschutzes aufstellen; er erarbeitet gemeinsam Lösungsansätze für identifizierte Probleme (zum Beispiel Hürden bei der Konzeptumsetzung, spezifische Bedarfe in bestimmten Einrichtungen), fördert den Erfahrungsaustausch über gute Praxis und überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen; er soll mindestens halbjährlich tagen und dem Landtag regelmäßig – mindestens jährlich – über seine Arbeit berichten;

5. in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen ein landesweites Kompetenzzentrum „Schutzkonzepte“ als zentrale Fach- und Koordinierungsstelle für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen; es qualifiziert Multiplikatorinnen und Multiplikator, stellt Leitfäden, Muster und E-Learning bereit, bündelt Expertise zu digitalen Risiken und Trauma-Prävention und unterstützt Träger bei der Qualitätssicherung und Fortschreibung ihrer Konzepte; das Kompetenzzentrum stärkt und verbindet die bestehenden Strukturen – Kinder- und Jugendschutzdienste, die LAG Kinder- und Jugendschutz, örtliche Netzwerke Kinderschutz sowie die Koordinierungsstelle Medizinischer Kinderschutz – und sorgt für klare Verweis- und Kooperationswege; in Verdachtsfällen sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte und die Jugendämter erste Ansprechpartner; das Kompetenzzentrum unterstützt über Qualifizierung, Fallreflexionsformate und Informationsbereitstellung; Beschwerdewege werden in jeder Einrichtung verbindlich geregelt: benannte Vertrauensperson, kindgerechte und barrierefreie Zugänge (persönlich, analog, digital), dokumentierte Rückmeldungen und transparente Eskalationsschritte; bereits vorhandene Materialien (zum Beispiel „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“) werden an die Landes-Leitlinien angepasst;
6. darauf hinzuwirken, dass in allen Einrichtungen, in denen Schutzkonzepte entwickelt werden, zwei Funktionen verbindlich benannt sind:
  - a) Vertrauens- und Beschwerdepersonen für Kinder und Jugendliche (jugendgerecht erreichbar, barrierearm, mehrsprachig informiert, mit klaren Rückmelde- und Eskalationswegen) und
  - b) Prozessverantwortliche (Multiplikatoren) für das Schutzkonzept in der Einrichtung;in kleinen, überwiegend ehrenamtlichen Trägern können beide Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, sofern fachliche Qualifizierung, Erreichbarkeit und Vertretung gesichert sind; alternativ sind geteilte und verbundübergreifende Lösungen möglich; beide Funktionen benötigen ausreichende Zeitrressourcen und Qualifizierung; die Landesregierung wird beauftragt, refinanzierbare Stundenkontingente (inklusive Fortbildungszeiten) gestaffelt nach Einrichtungstyp und Größe bereitzustellen und geteilte Modelle für Kleinstträger zu ermöglichen;
7. sicherzustellen, dass flächendeckend ausreichende Fort- und Weiterbildungsangebote, welche durch die Geschäftsstelle des Landeskinderschutzbeauftragten zu erarbeiten sind, zu Kinder-

- schutzthemen für alle relevanten Berufsgruppen und Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen; insbesondere sind Schulungsprogramme zur Prävention sexualisierter Gewalt auszuweiten – unter Einbeziehung aktueller Themen wie Umgang mit digitalen Medien, Erkennung von Online-Risiken sowie interkulturelle und intersektionale Sensibilität; das Landesjugendamt und der Kinderschutzbund (beziehungsweise andere geeignete Einrichtungen) sollen beauftragt werden, jährliche Fortbildungskonzepte zu entwickeln; Teilnahme und regelmäßige Auffrischung in solchen Schulungen sollten perspektivisch für bestimmte Tätigkeiten verpflichtend werden (zum Beispiel für Leitungs- und Aufsichtspersonen in Einrichtungen); außerdem ist das Thema Kinderschutz in die Ausbildungscurricula von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Lehrkräften verbindlich zu integrieren, damit angehende Fachkräfte bereits während der Ausbildung umfangreiche Handlungskompetenzen im Kinderschutz erwerben; dieses Angebot soll durch die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal pro Halbjahr, erfolgen;
8. spezielle Initiativen zu starten, um queersensible und rassismuskritische Perspektiven im Kinderschutz zu stärken; zum einen soll die Entwicklung von Schutzkonzept-Modulen gefördert werden, die gezielt die Belange von queeren Jugendlichen sowie von Kindern aus marginalisierten Gemeinschaften berücksichtigen (zum Beispiel Schutz vor queerfeindlicher Sprache und Übergriffen, Schutz vor rassistischer Diskriminierung); zum anderen sind entsprechende Modellprojekte und „Best-Practice“-Beispiele sichtbar zu machen und landesweit zu verbreiten (etwa über den Landesjugendring, das Jugendportal Thüringen et cetera); Ziel ist es, dass Vielfalt in jeder Einrichtung als Ressource wertgeschätzt wird und Schutzkonzepte für alle Kinder und Jugendlichen wirksam greifen;
  9. zielgruppengerechte Sensibilisierungs- und Aufklärungsangebote zum Thema Gewalt für Kinder und Jugendliche zu entwickeln; dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Bedarfe und Möglichkeiten der Ansprache je nach Alter und Lebensort der Kinder erheblich unterscheiden; für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter sowie in offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sollen kindgerechte Informationsmaterialien und niedrigschwellige Beratungsformate zur Verfügung gestellt werden – beispielsweise in Kooperation mit schulischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder Fachkräften der Jugendhilfe; in stationären Einrichtungen sind altersadäquate, in den Alltag integrierte Formate durch vertraute Bezugspersonen zu entwickeln, die die Schutzbedarfe insbesondere jüngerer Kinder berücksichtigen; die Angebote sollen auf Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Kontinuität beruhen;
  10. zu prüfen, wie der Kinder- und Jugendschutz in Thüringen hinsichtlich der in dem Evaluations-Abschlussbericht aus dem Jahr 2022 aufgelisteten Handlungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Landes verbessert werden kann; ein entsprechender Prüfbericht soll dem zuständigen Fachausschuss des Landtags bis Ende des Jahres 2026 vorgelegt werden;
  11. in der Kriminalstatistik des Freistaats Thüringen eine systematische Erhebung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einzuführen, die explizit differenziert nach Fällen in öffentlichen Einrichtungen und Fällen aus dem Privatbereich;
  12. gemeinsam mit den Trägern sicherzustellen, dass in allen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verbindliche, altersgerechte und praxisnahe Handlungspläne nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG regelmäßig fortgeschrieben, geübt und evaluiert wer-

- den; Platzstabilisierende, mobile Unterstützungen innerhalb der bestehenden Hilfen sollen ausgebaut werden, um Beziehungsabbrüche zu vermeiden und geschlossene Unterbringung zu verhindern; Krisenzuschläge, Fortbildungszeiten und Zusatzpersonal sind in Entgeltvereinbarungen abzubilden; die Wirksamkeit wird jährlich über Audits und Kennziffern evaluiert;
13. nach der Aufarbeitung eines Vorfalls das jeweilige Schutzkonzept unter Beteiligung der Einrichtungsleitung, Fachberatung und gegebenenfalls Betroffenenvertretung auf etwaige Lücken zu überprüfen und entsprechend weiterzuentwickeln; bereits bestehende Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII sollen im Sinne einer lernenden Fehlerkultur genutzt werden; die Landesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Trägern und dem Landesjugendamt geeignete Wege zur anonymisierten Auswertung gemeldeter Vorfälle zu entwickeln, um daraus Erkenntnisse für Qualitätsentwicklung und Prävention zu gewinnen; für Schulen und Verbände entwickelt die Landesregierung gemeinsam mit der Schul- und Jugendaufsicht sowie den Trägern anwendbare, datenschutzkonforme Auswertungswege; die Ergebnisse fließen jährlich in Lernberichte und Praxisbriefe zurück, ohne einzelne Einrichtungen oder Personen zu deanonymisieren;
  14. die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und den Umsetzungsstand der Schutzkonzepte regelmäßig zu evaluieren; dazu soll beispielsweise alle zwei Jahre ein eigener Bericht an den Landtag Auskunft darüber geben, wie viele Einrichtungen ein aktuelles Schutzkonzept haben, welche Verbesserungen erzielt wurden und wo weiterer Handlungsbedarf besteht; auch sollen die verfügbaren Statistiken (Kinder- und Jugendhilfestatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik) dahin gehend ausgewertet werden, ob sich Entwicklungen bei Gewaltvorfällen gegen Kinder in Institutionen zeigen; gegebenenfalls ist auf eine detailliertere Erfassung in der Kriminalstatistik hinzuwirken (zum Beispiel eigener Schlüssel für Übergriffe in Betreuungseinrichtungen), um zielgerichtete Prävention zu ermöglichen; insgesamt soll Transparenz geschaffen werden, damit Erfolge sichtbar und Defizite benannt werden können;
  15. gemeinsam mit den Trägern, Jugendämtern und Fachverbänden die strukturellen Rahmenbedingungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern; dazu gehören insbesondere eine realitätsgerechte Bemessung der Personalschlüssel (inklusive Minderzeiten wie Krankheit oder Fortbildung), eine angemessene Vergütung pädagogischer Fachkräfte, ausreichende räumliche Ausstattung zum Schutz aller Kinder (zum Beispiel Rückzugs- oder Ausweichräume), und ein Monitoring zu Unter- beziehungsweise Fehlversorgung im stationären Bereich; die Landesregierung soll dem Landtag bis Ende 2026 ein Konzept vorlegen, wie diese Aspekte mittelfristig umgesetzt werden können;
  16. gemeinsam mit den Trägern und Fortbildungseinrichtungen sicherzustellen, dass auch nicht im Kinderschutz spezialisierte Berufsgruppen (zum Beispiel Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Ehrenamtliche in Vereinen) regelmäßig und verpflichtend zu Grundlagen des Kinderschutzes fortgebildet werden; Ziel ist es, Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten und Wissen über bestehende Meldewege zu vermitteln;
  17. zu prüfen, ob und in welcher Form eine unabhängige Beschwerde- und Prüfinstanz für den Umgang der Jugendämter mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung geschaffen werden kann. Ziel ist es, eine externe Kontrollmöglichkeit bei behördeninternen Versäumnissen zu etablieren, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen.

**Begründung:**

Kinder haben als eigenständige Persönlichkeiten unveräußerliche Rechte, darunter das Recht auf Schutz vor Gewalt. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Staaten, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen – ein Maßstab, an dem sich auch Thüringen messen lassen muss.

Tragische Fälle von Misshandlung und Missbrauch, ein Anstieg entsprechender Straftaten in der Kriminalstatistik sowie eine bundesweit steigende Zahl von Kindeswohlgefährdungen verdeutlichen den Handlungsbedarf. Gewalt findet häufig im familiären Umfeld statt, tritt jedoch auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus auf. Thüringen benötigt daher verbindliche Gewaltschutzmaßnahmen und eine dauerhafte Austauschplattform in Form eines Runden Tisches.

Institutionelle Schutzkonzepte sind zentrale Bausteine moderner Kinderschutzpolitik. Sie umfassen unter anderem Verhaltensregeln, klare Meldeverfahren, Sensibilisierung des Personals sowie kindgerechte Beschwerdemechanismen – insbesondere zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Auch andere Gewaltformen wie seelische Herabwürdigung, Mobbing und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion oder sexueller Identität sowie digitale Gewalt, insbesondere Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, die unbefugte Weitergabe und Nutzung intimer Bilder sowie Deepfakes und Identitätsmissbrauch müssen in Schutzkonzepten einbezogen werden. Diversitäts- und Queersensibilität sind Voraussetzung für sichere Räume.

Die Digitalisierung schafft neue Risiken wie Cybermobbing und Cybergrooming. Schutzkonzepte müssen daher Regeln für den Umgang mit digitalen Medien enthalten. Entscheidend ist die Qualifikation der Fach- und Ehrenamtlichen. Flächendeckende Fortbildungen, insbesondere auch für Vereine, sind erforderlich.

Zugleich ist eine offene Fehlerkultur nötig: Institutionen müssen aus Vorfällen lernen können. Qualitätsmanagement im Kinderschutz erfordert dialogische Verfahren.

Kinderschutz gelingt nur im Zusammenspiel aller Akteure. In Thüringen bestehen gute Grundlagen, etwa durch Kinder- und Jugendschutzdienste oder Schulsozialarbeit. Diese gilt es besser zu vernetzen und weiterzuentwickeln.

Der vorliegende Antrag trägt den politischen, fachlichen und praktischen Anforderungen Rechnung. Er zielt auf einen effektiven, strukturell verankerten Kinderschutz, der Prävention mit klaren Reaktionen im Ernstfall verbindet – und so den Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes praktisch umsetzt. Nur eine Gesellschaft, die Kinder schützt, wird ihrer Verantwortung gerecht.

Für die Fraktion:

Mitteldorf